

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 24.10.2005

im Foyer des Kulturhauses

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam	CDU
Ratsherr Peter Arens	CDU
Ratsherr Felice Bucci	CDU
Ratsherr August-Wilhelm Cordt	CDU
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU
Ratsfrau Christel Gabler	CDU
Ratsfrau Christine Hohnsel	CDU
Ratsherr Rüdiger König	CDU
Ratsfrau Ulrike Kopp	CDU
Ratsherr Marcus Kühnel	CDU
Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs	CDU
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin Ursula Meyer	CDU
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU
Ratsfrau Margarete Rehm	CDU
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde	CDU
Ratsherr Kai Rodehüser	CDU
Ratsherr Jürgen Sager	CDU
Ratsherr Bernd Schulte	CDU

Ab 16.30 Uhr zum Beginn der
nicht öffentlichen Sitzung

Ratsherr Hansjürgen Wakup CDU

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Rolf Breucker	SPD
Ratsfrau Susanne Czaja	SPD

Ab 16.30 Uhr zum Beginn der
nicht öffentlichen Sitzung

Ratsherr Ingo Diller	SPD
Ratsherr Gordan Dudas	SPD
Ratsfrau Eveline Haue	SPD
Ratsherr Harald Metzger	SPD
Ratsherr Bernd Schildknecht	SPD
Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek	SPD
Ratsfrau Elke Teipel	SPD
Ratsherr Michael Thielicke	SPD
Ratsherr Holger Triebert	SPD
Ratsfrau Ramona Ullrich	SPD
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Jens Voß	SPD

von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Ratsfrau Renate Lazar	Grüne
-----------------------	-------

2. Teileinrichtungssatzung "Am Weiten Blick", "Am Rohhammer" und "Am Nocken"
Vorlage: 209/2005

Beschluss:

Die Teileinrichtungssatzung für die Erschließungsanlagen „Am Weiten Blick“, „Am Rohhammer“ und „Am Nocken“ wird in der dem Original der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 39

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I "Dreve, östlicher Teil"; Entscheidung über vorgebrachte Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 193/2005

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NW und bittet um Beachtung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachfolgenden

Beschluss:

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses zu Sitzungsdrucksache Nr. 248/2005 der nicht öffentlichen Sitzung wird folgender Beschluss gefasst:

I. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Märkischer Kreis, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Schreiben vom 04.07.2005

Der Märkische Kreis weist darauf hin, dass durch die Bauleitplanung eine gut entwickelte und großflächige Abpflanzung des Baugebietes betroffen ist. Das Entfallen dieser wirksamen Eingrünung führe hier zu deutlichen Verlusten beim Schutzgut Landschafts- und Ortsbild. Besonderer Wert sei auf die Realisierung der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen zu legen, die jedoch in der aktuell sehr eingeschränkten Form (3,00 m breit, Beschränkung hinsichtlich vorhandener Wasserleitungen) allerdings nur noch ein Minimum an landschaftlicher Einbindung sicherstelle.

Die Bilanzierung der Eingriffsfolgen für die geplante Bebauung, sowie der Nachweis des erforderlichen externen Ausgleichs seien bis zum Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern.

Stellungnahme

Die großflächige Anpflanzung an der Brunscheider Straße wird auf dem Grundstück der Firma Schmale und Schulte verschmälert. Im Zusammenhang mit den im Erdreich befindlichen Leitungen sind größere Gehölzanpflanzungen nicht möglich. Die Eingrünungsmaßnahmen und damit auch die Qualität der landschaftlichen Einbindung werden minimiert. Aufgrund der besonderen Grundstückssituation der Firma, deren Grundstück sehr schmal und langgestreckt zwischen drei Verkehrswegen liegt, hat die Firma jedoch keine weiteren Spielräume der räumlichen Entwicklung. Die Firma ist ein eingesessener Lüdenscheider Betrieb, der „An der Bellmerei“ einen gesicherten Standort hat und mittlerweile von der „Juniorgeneration“ geführt wird. Diese möchte auch zukünftig an diesem Standort investieren und den Betrieb zukunftsfähig entwickeln. Die Firma hat teilweise dreigeschossig gebaut und somit vorbildlich zur Reduktion von Bodenverbrauch für das produzierende Gewerbe beigetragen. Die Zurücknahme des Pflanzstreifens dient der Ermöglichung weiterer Anbauten, welche die Firma im Zuge der Optimierung und Erweiterung ihrer Betriebsabläufe benötigt. Den Nachteilen der Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Eingrünung des Gewerbegebietes steht entgegen, dass durch das Angebot, Betriebserweiterungen am vorhandenen Standort vornehmen zu können, die Firma gestärkt wird und damit sowohl Arbeitsplätze gesichert als auch das Leerziehen und Brachfallen von Gewerbeimmobilien vermieden werden können.

Für Eingriffe in die Umwelt, die der Bebauungsplan ermöglicht, müssen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Im vorliegenden Fall sind die Ausgleichsmaßnahmen an einer, mit der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises abgestimmten Fläche in der Rathmecke bereits erfolgt. Diese Maßnahmen werden dem Verursacher in der Größenordnung seiner berechneten Ausgleichspflicht zugeordnet und müssen von diesem refinanziert werden. Diese Refinanzierung ist u.a. in einem Städtebaulichen Vertrag mit der Firma Schmale und Schulte, der vor Rechtskraft des Bebauungsplanes unterschrieben werden soll, festgelegt.

Der Anregung des Märkischen Kreises kann daher nur zum Teil gefolgt werden.

2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, In der Wüste 4, 57482 Olpe, Schreiben vom 20.06.2005

Das Westfälische Museum für Archäologie macht darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ein Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.

Stellungnahme

Der Hinweis wird als eigener Punkt in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Anregung des Westfälischen Museums für Archäologie wird gefolgt.

3. Mark-E AG, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, Schreiben vom 15.07.2005 und 26.07.2005

Die Mark-E AG regt an, dass die Bereiche der vorhandenen Kabeltrassen frei von Überbauung bleiben sollen und hier nur Flachwurzelpflanzen angepflanzt werden dürfen.

Stellungnahme

Überbaubare Flächen sind auf Kabeltrassen nicht festgesetzt worden. Hinsichtlich der Anlage von Nebenanlagen oder Tiefbauarbeiten ist der Grundstückseigentümer im Rahmen seiner privat-rechtlichen Regelungen mit dem Leitungsträger dafür verantwortlich, entsprechende Sicherungsmaßnahmen o.a. zu treffen. Für den Bereich des vorhandenen Gehweges, der seitens der Stadt an die Firma Schmale und Schulte verkauft werden soll, ist geplant, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Absicherung der Kabeltrasse im Rahmen des Grundstücksverkaufs einzutragen.

Aufgrund der Kabeltrasse im vorhandenen Gehweg ist eine gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderliche Eingrünung des Grundstücks zur Straße nur mit flachwurzeln, niedrigeren Sträucher möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird festgelegt, dass die vorgesehene Bepflanzung in enger Abstimmung mit dem Leitungsträger zu erfolgen hat.

Den Anregungen der Mark-E wird gefolgt.

4. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Rheinstr. 8, 58097 Hagen, Schreiben vom 27.07.2005

Der Landesbetrieb Straßenbau regt an, das festgesetzte Zu- und Ausfahrtverbot an der Landestraße L 655, Brunscheider Straße mit einem Zu- und Ausgangsverbot zu ergänzen.

Stellungnahme

Bezüglich der Zu- und Ausgänge von Grundstücken zu klassifizierten Straßen enthielt bereits der Vorentwurf eine Vorschrift gem. § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Bauo NRW) (Örtliche Bauvorschriften) i.V.m. § 9 (4) BauGB: Demnach sind zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge die Grundstücke vor Baubeginn der Hochbauten gegenüber klassifizierten Straßen lückenlos einzufrieden. Die Festsetzung bleibt in dieser Form erhalten und dient vorrangig dem Ziel, unkontrollierte Zu- und Ausgänge zu verhindern.

Der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW kann somit nicht gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. 96) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I "Dreve, östlicher Teil" vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

- III. Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 40

4. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen Vorlage: 245/2005

Beschluss:

a) Bei Haushaltsstelle 1.610.9401.3 –Neugestaltung Rathaus- werden 650.000 € überplanmäßig bewilligt. Sofern sich im Laufe des Jahres keine andere Deckungsmöglichkeit ergibt, erfolgt eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

b) Bei Haushaltsstelle 1.610.9631.8 –Dachbegrünung Parkgarage (einschl. Gänsegarten)- werden 150.000 € überplanmäßig bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei Haushaltsstelle 1.610.9621.0 –Planung Sternplatz/Altenaer Straße-.

Außerdem wird bei Haushaltsstelle 1.610.9631.8 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme bei Haushaltsstelle 1.634.9544.9 –Planungskosten (Bushaltestelle Sauerfeld)-. Die Mittel sind 2006 entsprechend zu etatisieren.

c) Bei Haushaltsstelle 1.634.9516.3 –Brückenstraße Randanlagen- wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 170.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme bei Haushaltsstelle 1.631.9528.3 –Wehberger Straße-. Die Mittel sind 2006 entsprechend zu etatisieren. Die Mittel für die Wehberger Straße sind 2006 entsprechend zu reduzieren (Minderausgaben nach Submission).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 39

Nein-Stimmen: 1

- 5. Umbesetzung von Ausschüssen**
hier: Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Sozial- und Seniorenausschusses, des Beschwerdeausschusses sowie des Sportausschusses
Vorlage: 244/2005
-

- 5.1. Umbesetzung von Ausschüssen**
hier: Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Sozial- und Seniorenausschusses, des Beschwerdeausschusses sowie des Sportausschusses

Umbesetzung des Verwaltungsrats der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
Vorlage: 244/2005/1

- 5.2. Umbesetzung von Ausschüssen**
hier: Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Sozial- und Seniorenausschusses, des Beschwerdeausschusses sowie des Sportausschusses

Umbesetzung des Verwaltungsrats der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
Vorlage: 244/2005/2

Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid

in den Jugendhilfeausschuss:

Herrn Martin Buchheister als ordentliches Mitglied anstelle von Ratsherrn Stefan Pietzner.

In der Vertretung ergeben sich keine Veränderungen.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid

in den Jugendhilfeausschuss:

Herrn Stefan Hoffmann als stellvertretendes Mitglied anstelle von Herrn Henning Teipel.

in den Sportausschuss:

Zweiten stellvertretenden Bürgermeister Jens Voß als ordentliches Mitglied anstelle von Herrn Henning Teipel

In der Vertretung ergeben sich keine Veränderungen.

Auf Vorschlag der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid

in den Kulturausschuss:

Herrn Otto Bodenheimer als stellvertretendes Mitglied anstelle von Herrn Jan Eckermann.

in den Sozial- und Seniorenausschuss:

Ratsfrau Tanja Tschöke als stellvertretendes Mitglied anstelle von Frau Beate Fimpler-Eckermann.

in den Beschwerdeausschuss:

Ratsfrau Renate Lazar als stellvertretendes Mitglied anstelle von Frau Beate Fimpler-Eckermann.

Auf Vorschlag der Fraktion Alternative für Lüdenscheid wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid

in den Sportausschuss:

Ratsherrn Peter Oettinghaus als beratendes Mitglied anstelle von Herrn Bernd Kröninger.

In der Vertretung ergeben sich keine Veränderungen.

Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH:

Auf Vorschlag der Fraktion der Lüdenscheider Liste wird Herr Guntram Behle als stellvertretendes Mitglied anstelle von Herrn Adolf Triffo gewählt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 40

6. Bestellung eines Vertreters für die Hauptversammlung der Lüdenscheider Wohnstätten

Da sowohl Ratsherr Dudas als auch seine Vertreterin Ratsfrau Hohnsel am Tage der Hauptversammlung der Lüdenscheider Wohnstätten verhindert sind, fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid auf Vorschlag der SPD-Fraktion folgenden

Beschluss:

Ratsfrau Ramona Ullrich wird als Vertreterin bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 40

7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

7.1. Bekanntgaben

7.1.1. Übergabe der Unterschriftensammlung zur Erhaltung des Wellenbades

Bürgermeister Dzewas informiert, dass Frau Eberts heute eine Unterschriftenliste für den Erhalt des Wellenbades übergeben hat. Er weist darauf hin, dass im November Gespräche stattfinden werden, bei denen alle vorgestellten Alternativen zur Diskussion stünden.

7.2. Beantwortung von Anfragen

7.2.1. Weiterer Umgang mit dem Instrument des Voting-Verfahrens

Der Text der Beantwortung der Anfrage, die Ratsfrau Gabler in der Sitzung des Rates am 12.09.2005 gestellt hat, wird wie folgt der Niederschrift beigelegt:

„Die Zuständigkeitsbereiche des Rates und des Bürgermeisters finden ihre formale Definition in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie in der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2004. Auch Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide finden in der Gemeindeordnung NRW ihren formal definierten Rahmen. Ein Bürger-Voting bewegt sich unterhalb dieser formalen Ebene.

Die durch die GO NRW und Hauptsatzung klar geregelten Zuständigkeitsbereiche von Rat und Bürgermeister werden durch ein Bürger-Voting nicht berührt. Der Entscheidungsspielraum von Rat und Bürgermeister bewegt sich innerhalb der vom Gesetzgeber klar definierten formalen Vorgaben. Anders als ein Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid können die Bürger im Rahmen eines Votings auch nicht an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden.

Vielmehr handelt es sich bei einem Bürger-Voting um ein zusätzliches Instrument, mit dem ein Meinungsbild der Bürgerschaft zu bestimmten Themen erstellt werden kann. Das Ergebnis des Bürger-Votings hat daher einen empfehlenden Charakter und kann Orientierungsgibend eingesetzt werden, indem es von Rat und/oder Bürgermeister im Rahmen des Entscheidungsfindungs-Prozesses als ein Kriterium (unter mehreren) herangezogen wird.

Zudem bietet sich ein Bürger-Voting als eine zeitgemäße Methode zur Herstellung von Transparenz an, die den aktuellen Bedürfnissen und Vorstellungen der Bürgerschaft über eine angemessene Partizipation am kommunalpolitischen Gemeindegesehen entspricht. So zeigen Untersuchungen, dass die Bürger für die Zukunft eine Verstärkung plebiszitärer Elemente erwarten und sich unkonventionelleren Beteiligungsformen mit informellen Strukturen ohne Rechtsform zuwenden. Auch die aktuelle politische Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass Bürgern mehr Mitentscheidungs-Möglichkeiten vor Ort gegeben werden sollen, um so Demokratie für jeden Einzelnen unmittelbar erfahrbar zu machen. Gerade die neue Landesregierung aus CDU und F.D.P. plant zurzeit, den Ratsbürgerentscheid einzuführen, um die Bürgerschaft in wichtigen Fragen ihrer Kommune und ihres Kreises einzubeziehen.

Ein Bürger-Voting bietet sich somit als ein sinnvolles Mittel an, um der zunehmenden öffentlichen Politikverdrossenheit auf kommunaler Ebene entgegen zu wirken. Es eröffnet jedem Interessierten die Möglichkeit, sich auf informelle Art und Weise in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einzubringen und am politischen Geschehen der Gemeinde teilzunehmen, ohne den „Schutz der Privatsphäre“ aufgeben zu müssen.

Als Gegenstand eines Bürger-Votings bieten sich daher Themen an, die bereits im Mittelpunkt eines breiten Interesses stehen und die ein überdurchschnittliches Maß an Aufmerksamkeit in der öffentlichen Diskussion auf sich gezogen haben. Dies äußerte sich z. B. beim Voting der Ratssaal-Stühle in der vorangegangenen umfangreichen medialen Berichterstattung inkl. der Leserbriefe und auch den zahlreichen Kontakten, die die Bürger in diesem Zusammenhang zur Verwaltung aufgenommen hatten. Ein über das „Normale“ hinaus gehende, besonders hohe Interesse der Bürger zur Auseinandersetzung mit dem Thema war daher offensichtlich. Das überdurchschnittlich hohe Interesse muss sich dabei nicht zwangsläufig nur auf Themen konzentrieren, die das gesamte Gemeindegebiet betreffen, sondern kann auch Stadtteil-bezogen gesehen werden.

Für Themen, die ein normales bis niedriges Maß an Interesse in der Bürgerschaft hervorrufen, bietet sich dieses Instrument aber weniger an, da hier auch weniger motivierende Momente zur informellen Partizipation gesehen werden. Auch rein partei-politisch motivierte Themen scheiden für ein kommunales Bürger-Voting-Verfahren aus.

Im Vorfeld und im Zuge der Durchführung des Votings sollten die Bürger in einer angemessenen Form (z.B. Medien, Flugblätter, Briefe an alle Haushalte) über die Inhalte, den weiteren Verfahrensgang sowie die Art und Weise der möglichen Einbindung ihres Meinungsbildes in den weiteren formalen Entscheidungsfindungs-Prozess informiert werden. Um sicherzustellen, dass eine mehrmalige Teilnahme an einem Abstimmungsverfahren weitestgehend ausgeschlossen werden kann, sollten dem Verbindlichkeitsgrad des Voting-Verfahrens entsprechend angemessene technische (z.B. im Zuge eines Internet-Verfahrens) oder organisatorische (z.B. durch eine konstante Besetzung eines Betreuungsteams) Maßnahmen getroffen werden.

Aus dem vorangegangenen Ausführungen lässt sich für die einzelnen Punkte der CDU-Anfrage folgendes schließen:

Zu Frage 1:

Anhand der Themenauswahl und einem angemessenen Informationstransfer zur Bürgerschaft kann dafür Sorge getragen werden, dass eine sachgerechte Entscheidungsfindung unterstützt wird und so populistische Züge ausgeschlossen werden können.

Zu Frage 2:

Die entsprechenden Themenbereiche ergeben sich aus den obigen Ausführungen.

Zu Frage 3:

Um einer Meinungsmanipulation entgegen zu wirken, sollen die oben beschriebenen Maßnahmen getroffen werden.

Zu Frage 4:

Der Informationstransfer an die Bürgerschaft soll in dem oben beschriebenen Maße erfolgen.

Zu Frage 5:

Mit Hilfe eines Voting-Verfahrens wird ein Meinungsbild der Bevölkerung erkundet. Hieraus ergeben sich die oben beschriebenen möglichen Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung. Dies gilt auch für den angesprochenen Fall.

Zu Frage 6:

Der Entscheidungsspielraum von Rat und Bürgermeister bewegt sich selbstverständlich weiterhin in dem oben beschriebenen, vom Gesetzgeber vorgesehenen Maße.“

7.2.2. Öffnungszeiten der Gastronomie im Außenbereich

Der Text der Beantwortung der Anfrage, die Ratsfrau Lazar in der Sitzung des Rates am 12.09.2005 gestellt hat, durch das Rechts- und Ordnungsamt vom 26.09.2005 wird wie folgt der Niederschrift beigelegt:

„Es ist gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes bereits grundsätzlich möglich, die Öffnungszeiten der Gastronomie im Außenbereich bis 23.00 Uhr zu verlängern. Eine diesbezügliche Änderung muss im Ordnungsamt und ggf. im Amt für Bauservice und Bauordnung beantragt werden und obliegt einer Einzelfallprüfung.“

7.3. Anfragen

7.3.1. Fortschreibung der Fortschreibung des Rettungsbedarfsplan Märkischer Kreis und Auswirkungen für Lüdenscheid

Ratsherr Diller verliest seine schriftliche Anfrage, die der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt ist.

Beigeordneter Theissen erläutert, dass der Entwurf der Kreisverwaltung etwa zwei Wochen vor den Herbstferien bei der Stadt Lüdenscheid eingegangen sei, mit der Bitte, bis zum 04.11.2005 eine Stellungnahme abzugeben. Da der Entwurf sehr viele Fragen aufgeworfen habe, sei der Kreis informiert worden, dass dieser Termin nicht einzuhalten sei. Die zuständigen Gremien würden selbstverständlich rechtzeitig beteiligt und die Verwaltung werde einen entsprechenden Beschlussvorschlag erarbeiten.

Vorsitzender

Schriftführer